



## 1 Kompetenzzentrum Tanne

### 1.1 Wer wir sind...

Die Tanne, Schweizerische Stiftung für Taubblinde, ist das Kompetenzzentrum für Kinder und Erwachsene mit angeborener Hörsehbehinderung und verwandter mehrfacher (Sinnes-)Behinderung. Die Tanne ist eine private, konfessionell neutrale Einrichtung mit öffentlichen Aufträgen.

### 1.2 ...und was wir bieten

Wir unterstützen und fördern eine altersgerechte Partizipation unserer Klientinnen und Klienten in allen Lebensbereichen. Zentral ist dabei die Wahrnehmungs- und Kommunikationsförderung auf der Grundlage einer vertrauensvollen professionellen Beziehung.

Unsere umfassend spezialisierten Angebote bestehen aus:

- ✓ Unserer inklusiven Kindertagesstätte Tannezapfe für ALLE Kinder und ALLE Sinne
- ✓ Heilpädagogischer Früherziehung (HFE) für Kinder mit Hörsehbehinderung und verwandter mehrfacher (Sinnes-) Behinderung, regional auch für Kinder mit Entwicklungsverzögerungen, Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten. Die HFE findet zuhause oder in der Tanne statt, allenfalls kombiniert mit der Kita, mit Therapien (Logopädie, Physio- und Ergotherapie) und weiteren Betreuungsleistungen im Kinderinternat
- ✓ Verschiedene Formen der Sonderschulung für Kinder mit Hörsehbehinderung und verwandter mehrfacher (Sinnes-) Behinderung. Mit Therapien nach Bedarf, mit und ohne (Teil-) Internat, mit und ohne Tages-, Wochenend- und Ferienbetreuung
- ✓ Wohnen, Arbeit und Freizeit für Erwachsene mit angeborener Hörsehbehinderung und verwandter mehrfacher (Sinnes-) Behinderung. Mit Therapien nach Bedarf und 365-Tage-Betreuung
- ✓ Beratung und Unterstützung (B&U) bei angeborener Hörsehbehinderung und verwandter mehrfacher (Sinnes-) Behinderung. Fokus: Sinnes-Wahrnehmung sowie Kommunikation & Interaktion. Für interne und externe Klient\*innen und/oder ihr professionelles und privates Umfeld

## 2 Kern-Klientel Tanne

Die Kern-Klientel besteht aus **Kindern und Erwachsenen mit angeborener (oder vor dem Spracherwerb erworbener) Hörsehbehinderung.**

**Kinder und Erwachsene mit verwandter mehrfacher (Sinnes-)Behinderung** haben ebenfalls einen Kernbedarf in der Sinnes-Wahrnehmung und der Kommunikation und gehören zur erweiterten Kern-Klientel.

Immer handelt es sich um komplexe Bedarfslagen, die die Partizipation an Leben, Lernen und Entwicklung massiv gefährden.

Dabei stellen sich ganz elementare Fragen, insbesondere zu den Möglichkeiten und Wegen der Kontaktaufnahme zur Um- und Mitwelt, zur Aufnahme und Verarbeitung von Sinnes-Erfahrungen und zum Austausch und Umgang mit anderen.

In der päd/agogisch-therapeutischen Antwort bewährt sich eine grundsätzliche Ausrichtung auf Dialog und Resonanz.

### 2.1 Indikationen im SAV

Die Funktionsfähigkeit unserer Klient\*innen ist schwer beeinträchtigt. Die Problematik zeigt sich im Standardisierten Abklärungsverfahren (SAV) in den folgenden Indikationsbereichen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich:

#### Klient\*innen mit angeborener Hörsehbehinderung

- ❖ Sicher betroffen ist die „**Bewusste sinnliche Wahrnehmung und Sensorik**“ in den Komponenten **Sehen** UND **Hören**. Die gleichzeitige Schädigung beider Fernsinne erlaubt, wenn überhaupt, nur eine sehr beschränkte Teilkompensation des einen Sinnes durch den anderen. Entsprechend hat u.a. auch das Europäische Parlament in seiner Erklärung vom 12. April 2004 Hörsehbehinderung/Taubblindheit als Behinderung *eigener* Art anerkannt.

Die Beeinträchtigung reicht dabei von Hörsehbehinderung bis zur voll ausgebildeten Taubblindheit. Dabei haben kortikale Formen der Beeinträchtigung (Cortical Auditory Disorders, Cortical Visual Impairment) funktional dieselben Auswirkungen.



Im Teamplay der Sinne ist leider oft auch die Komponente „*Andere bewusste sinnliche Wahrnehmungen*“ betroffen – insbesondere die Propriozeption und die vestibuläre Wahrnehmung.

Zusätzlich kann die Komponente „*Schmerz*“ relevant sein: Es gibt Hinweise auf erhöhtes Schmerzerleben bei Hörsehbehinderung.

Eine genauere, auf die beiden Fernsinne fokussierte Definition von Hörsehbehinderung und Taubblindheit findet sich im Anhang.

- ❖ Eine Hörsehbehinderung hat massive Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Entwicklung in allen anderen Indikationsbereichen (Kognition und Metakognition; soziale-emotionale Funktionsfähigkeit; intentionale Kommunikation; Bewegung, Mobilität und Motorik; Ausführen der Aktivitäten des täglichen Lebens).

Innerhalb des Spektrums Hörsehbehinderung hat in den letzten Jahren die Anzahl von Kindern stark zugenommen, die frühgeboren sind oder seltene Syndrome haben wie CHARGE. Diese Kinder haben oft gesundheitliche Probleme und eine schwere mehrfache Behinderung. Sie zeigt sich in zusätzlichen, primären und schweren Beeinträchtigungen in einzelnen oder mehreren anderen Indikationsbereichen neben der „Bewussten sinnlichen Wahrnehmung und Sensorik“.

Die Symptome von Hörsehbehinderung überlappen dabei deutlich mit jenen der Autismus-Spektrum-Störung (ASS). ASS scheint zudem häufiger aufzutreten bei Sinnesbeeinträchtigungen und geistiger Behinderung. Eine diagnostische Unterscheidung der Erscheinungsformen ist schwierig – gerade bei mehrfacher Behinderung.

- ❖ Leider ist anzunehmen, dass angeborene Hörsehbehinderung trotz ihrer Bedeutung für Lernen, Entwicklung und Partizipation gerade bei mehrfacher Behinderung und/oder ASS unterdiagnostiziert oder als nicht zentral eingestuft wird und daher Hauptförderort und Massnahmen nicht immer adäquat gewählt werden.

Bewusste sinnliche Wahrnehmung und Sensorik		
x	Sehen	b210 Funktionen des Sehens
x	Hören	b230 Funktionen des Hörens
Ev. relevant	Schmerz	b280 Schmerz
Ev. x	Andere bewusste sinnliche Wahrnehmungen	d120 Andere bewusste Wahrnehmungen

x	Bewusste sinnliche Wahrnehmung und Sensorik
Ausw.	Kognition und Metakognition
Ausw.	Soziale-emotionale Funktionsfähigkeit
Ausw.	Intentionale Kommunikation
Ausw.	Bewegung, Mobilität und Motorik
Ausw.	Ausführen der Aktivitäten des täglichen Lebens

x	Bewusste sinnliche Wahrnehmung und Sensorik
Ev. x	Kognition und Metakognition
Ev. x	Soziale-emotionale Funktionsfähigkeit
Ev. x	Intentionale Kommunikation
Ev. x	Bewegung, Mobilität und Motorik
Ev. x	Ausführen der Aktivitäten des täglichen Lebens



## Klient\*innen mit verwandter mehrfacher (Sinnes-) Behinderung

- ❖ Sicher betroffen ist die „Bewusste sinnliche Wahrnehmung und Sensorik“ in der Komponente Sehen *oder* Hören *und/oder* der Komponente „Andere bewusste sinnliche Wahrnehmungen“. Es kann sich auch um Probleme im Teamplay der Sinne *und/oder* in der Wahrnehmungsverarbeitung handeln. Kortikale Formen der Beeinträchtigung (wie Cortical Auditory Disorders, Cortical Visual Impairment, Cortical Sensory Dysfunction, Sensory Integration Disorder) sind entsprechend gleichermassen relevant.

Ausserdem kann die Komponente „Schmerz“ wichtig sein: Mehrfache Behinderung ist leider nicht selten mit Schmerzen verbunden.

- ❖ Zwingend zusätzlich betroffen sind einzelne oder mehrere andere Indikationsbereiche. Daraus ergeben sich schwere und schwerste mehrfache Behinderungen, oft begleitet von gesundheitlichen Problemen und manchmal mit Aspekten, die Symptomen der Autismus-Spektrum-Störung (ASS) gleichen.
- ❖ ASS selber kann einerseits im Kontext einer verwandten mehrfachen (Sinnes-) Behinderung auftreten. Die für ASS typisch andere Wahrnehmung kann sich andererseits auswirken als Wahrnehmungsstörung. Da bei ASS sicher einer oder mehrere andere Indikationsbereiche betroffen sind, kann u. U. von einer verwandten mehrfachen (Sinnes-) Behinderung gesprochen werden. Dann, wenn die Betroffenen einen Kernbedarf haben in der Sinnes-Wahrnehmung und der Kommunikation und dabei profitieren können von der grundsätzlich auf Dialog und Resonanz ausgerichteten Hörsehbehinderungspädagogik und damit gut verbindbaren ASS-Ansätzen.
- ❖ Leider ist anzunehmen, dass die Sinnesbeeinträchtigung trotz ihrer Bedeutung für Lernen, Entwicklung und Partizipation bei mehrfacher (Sinnes-)Behinderung unterdiagnostiziert oder als nicht zentral eingestuft wird und daher Hauptförderort und Massnahmen nicht immer adäquat gewählt werden.

<b>Bewusste sinnliche Wahrnehmung und Sensorik</b>		
<b>x</b>	Sehen ODER Hören UND/ODER Andere bewusste sinnliche Wahrnehmungen	b210 Funktionen des Sehens b230 Funktionen des Hörens d120 Andere bewusste Wahrnehmungen
<b>Ev. relevant</b>	Schmerz	b280 Schmerz

<b>x</b>	<b>Bewusste sinnliche Wahrnehmung und Sensorik</b>
<b>Ev. x</b>	<b>Kognition und Metakognition</b>
<b>Ev. x</b>	<b>Soziale-emotionale Funktionsfähigkeit</b>
<b>Ev. x</b>	<b>Intentionale Kommunikation</b>
<b>Ev. x</b>	<b>Bewegung, Mobilität und Motorik</b>
<b>Ev. x</b>	<b>Ausführen der Aktivitäten des täglichen Lebens</b>



## 3 Voraussetzungen für Tanne-Leistungen

- ❖ **Indikation:** Die Indikation wird grundlegend unabhängig von der Tanne abgeklärt – altersgruppenspezifisch und je nach kantonal oder interkantonal verankerten Prozessen. Im Eintrittsverfahren prüft die Tanne, ob eine Bedarfslage wie beschrieben im Punkt 2 gegeben ist.
- ❖ **Finanzierung:** Für Leistungen zugunsten von Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gemäss Punkt 2 muss die Finanzierung gesichert sein.
- ❖ **Platz und Möglichkeit:** Leistungen in der Tanne sind im Schulalter und im Erwachsenenalter nur möglich, wenn ein entsprechender, bewilligter Platz frei ist. Im Frühbereich und in der externen Beratung und Unterstützung sind die personellen Ressourcen entscheidend.
- ❖ **Impf-Obligatorium:** Zum Schutz aller sind die vom Bundesamt für Gesundheit BAG empfohlenen **Basis**-Impfungen obligatorisch für alle Mitarbeiter\*innen und alle Klient\*innen, die regelmässig in das Kompetenzzentrum der Tanne kommen oder dort leben. Ausgenommen von diesem Obligatorium sind:
  - Die Impfung gegen Humane Papillomaviren HPV für weibliche Jugendliche
  - Die Impfung gegen die saisonale Grippe/Influenza
  - Impfungen, die aus medizinischen Gründen nicht möglich sind

- ❖ **Passung:** Sind die bisher erwähnten Voraussetzungen erfüllt und gibt es mehrere Kandidat\*innen prüft die Tanne für Leistungen im Kompetenzzentrum auch Passungsfragen wie etwa die Gruppenzusammensetzung.

*Zur Klärung:* Eine Aufnahme im Schulalter setzt keine vorgängige Inanspruchnahme der Leistungen der Heilpädagogischen Früherziehung (HFE) voraus, eine Aufnahme im Erwachsenenbereich keine vorgängige Inanspruchnahme der Leistungen im Schulalter.

Zugleich kann mit der Aufnahme in der HFE resp. im der Schulalter kein späterer Übertritt in die schulischen Angebote resp. in den Erwachsenenbereich garantiert werden. Im Vorfeld des Schuleintritts resp. - austritts prüft die Tanne zusammen mit den Eltern/Sorgeberechtigten sorgfältig, welche von den möglichen Lösungen nach der Heilpädagogischen Früherziehung resp. der Schulzeit am besten passt. Selbstverständlich macht die Tanne dabei gern ein eigenes Angebot, sofern das passt und möglich ist.



## 4 Anhang: Definition Taubblindheit/Hörsehbehinderung

Gemäss gemeinsamem Fachausschuss "Hörsehbehinderung / Taubblindheit" des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V.

### ❖ Hörsehbehindert sind Menschen, bei denen gleichzeitig

a) die optische Wahrnehmung dadurch eingeschränkt ist, dass

- kein Sehvermögen besteht oder
- das vorhandene Sehvermögen so gering ist, dass es nur durch den Einsatz geeigneter Sehhilfen zu einer im Sinne der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft verwertbaren optischen Wahrnehmung gesteigert werden kann, und gleichzeitig

b) die akustische Wahrnehmung dadurch eingeschränkt ist, dass

- kein Hörvermögen besteht oder
- das vorhandene Hörvermögen so gering ist, dass es nur durch den Einsatz geeigneter Hörhilfen zu einer im Sinne der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft verwertbaren akustischen Wahrnehmung gesteigert werden kann, und

c) der Schweregrad der Beeinträchtigung zur Folge hat, dass ein natürlicher wechselseitiger, im Sinne einer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft verwertbarer Ausgleich durch die verbliebenen jeweiligen Sinnesreste nicht stattfindet, sondern mit Hilfe Dritter entwickelt werden muss.

### ❖ Taubblind sind Menschen, bei denen gleichzeitig

a) die optische Wahrnehmung dadurch eingeschränkt ist, dass

- kein Sehvermögen besteht oder
- das vorhandene Sehvermögen so gering ist, dass es auch durch den Einsatz geeigneter Sehhilfen zu einer im Sinne der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft verwertbaren optischen Wahrnehmung nicht gesteigert werden kann, und gleichzeitig

b) die akustische Wahrnehmung dadurch eingeschränkt ist, dass

- kein Hörvermögen besteht oder
- das vorhandene Hörvermögen so gering ist, dass es auch durch den Einsatz geeigneter Hörhilfen zu einer im Sinne der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft verwertbaren akustischen Wahrnehmungen nicht gesteigert werden kann, und

c) ein natürlicher wechselseitiger, für eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft verwertbarer Ausgleich durch Sinnesreste nicht stattfindet und auch nicht entwickelt werden kann.